

Das Kommunalunternehmen Ergolding AdöR erlässt aufgrund der  
Verwaltungsratsbeschlüsse vom 20.04.2010, 27.09.2011, 01.12.2011,  
30.10.2012, 11.04.2013 und 11.07.2013  
folgende

## **HAUS- UND BADEORDNUNG**

für die

„badewelt und sauna ERGOMAR ERGOLDING“

### **INHALTSVERZEICHNIS**

INHALTSVERZEICHNIS .....	1
<b>I Zweckbestimmung .....</b>	<b>2</b>
<b>II Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung .....	2
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung .....	2
§ 3 Zutrittsbestimmungen/Badegäste .....	2
§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise .....	3
§ 5 Verhaltensregeln im Bade-, Sauna- und Freibadbereich .....	4
<b>III Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>III.I Beckenbereiche .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken .....	5
§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken .....	6
§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen .....	6
<b>III.II Sauna- und/oder Wellness-Bereich .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage .....	6
§ 10 Allgemeine Verhaltensregeln .....	6
§ 11 Verhaltensregeln in den Schwitzräumen .....	7
§ 12 Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen .....	7
§ 13 Besondere Hinweise .....	7
§ 14 Verhalten an der Sauna-Bar .....	8
§ 15 Verhalten in den Solarien .....	8
<b>IV Haftungsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>V Ausnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>VI Wünsche, Anregungen und Beschwerden .....</b>	<b>9</b>
<b>VII Gerichtsstand .....</b>	<b>9</b>
<b>VIII Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>
<b>VIII Salvatorische Klausel .....</b>	<b>10</b>

# I Zweckbestimmung

Der Rechtsträger der „**badewelt und sauna ERGOMAR ERGOLDING**“ (nachfolgend Bad genannt) ist das **Kommunalunternehmen Ergolding AdöR**. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

## II Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Bades ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Die Einrichtungen des ERGOMAR sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betriebsführer oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Besucher kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
4. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Saunaanlage, Solarien, Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Gegenstromschwimmanlagen etc., gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
5. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

### § 3 Zutrittsbestimmungen/Badegäste

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen (siehe dazu Abs. 8 und 9 und §§ 7/10/13/15).

3. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
5. Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches und der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
6. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Armbänder oder Geldwertcoins, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2, Abs. 2).
7. Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
8. Personen, die sich wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
9. Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person mit einem Mindestalter von 16 Jahren besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht im Bad durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
10. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen oder eine Nutzung zu badunüblichen Zwecken vorzunehmen.
11. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
12. Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.

#### **§ 4 Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise**

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens **15** Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist **45** Minuten (Freibad: **30** Minuten) vor Ablauf der Öffnungszeit.
3. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen.
4. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.
5. Der Betriebsführer kann die Nutzung des Bades oder von Teilen davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.). Dies gilt auch bei Einschränkungen durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsentgeltes.
7. Für besondere Bade- und Saunaangebote (z. B. Babyschwimmen, Damensauna) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.

8. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakurs u.s.w.) setzen die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein. Kursteilnehmer erkennen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Kommunalunternehmens Ergolding AdÖR (ERGOMAR), die öffentlich aushängen, an.
9. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für verloren gegangene Datenträger und Schlüssel ist vor Verlassen des ERGOMAR folgender Betrag zu entrichten:
 

- Freibadsaison- und Geldwertarmband:	<b>5,50 €</b>
- Erwachsenenarmband:	<b>45,50 €</b>
- Kinderarmband:	<b>15,50 €</b>

Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Datenträger und/oder Verschlussmedium/Schlüssel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird. Für Geldwertarmbänder, Gutscheinkarten und Freibadsaisonarmbänder wird eine Pfandgebühr von **5,50 €** erhoben.
10. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
11. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. v. **40,00 €** verlangt werden.
12. Die Rücknahme von gelösten **Geldwertarmbändern und Freibadarmbändern** ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 5 Verhaltensregeln im Bade-, Sauna- und Freibadbereich

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.  
Insbesondere sind zu unterlassen:
  - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
  - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
  - c) das seitliche Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
  - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
  - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
  - f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen
  - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
  - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
  - i) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
  - j) das Mitbringen von alkoholischen Getränken.
2. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) und Tauchautomaten in allen Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Massageeinrichtungen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 8).
4. Das Tragen von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Betriebsleitung.
6. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Das Rauchen ist auch im Freien auf den ausgewiesenen Nichtrauchertischen der Gastronomie nicht gestattet.
7. Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
8. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken in den Gastronomie-Sitzbereichen der Badewelt, der externen Gastronomie, der Saunawelt und des Freibades ist unzulässig.
9. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
10. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme der Saunananlage und bei Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
11. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Betriebsführer haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
12. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
13. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
14. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Zugang zu den Becken im Freibadbereich hat durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.
15. Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches, hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken, Whirlpools, Sauna-, Dampfkabinen etc.). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
16. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle abzuräumen.

### **III Besondere Bestimmungen**

#### **III.1 Beckenbereiche**

##### **§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken**

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

## **§ 7 Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken**

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Frühschwimmer dürfen die Schwimmbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen Schwimmers nutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
3. Für Schulen und Vereine gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

## **§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen**

Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen, Sprungbretter, Startblöcke, dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

## **III.II Sauna- und/oder Wellness-Bereich**

### **§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage**

1. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellness-Bereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
2. Die Saunaanlage des Bades dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
3. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich (FKK).

### **§ 10 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
  - a) intensive Hauterkrankungen
  - b) entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme
  - c) alle Infektionskrankheiten
  - d) septische Infekte
  - e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
  - f) akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
  - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
  - h) entzündlicher Zustand des Herzens
  - i) akute Stadien des Herzinfarktes
  - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
  - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)

- l) Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch
  - m) Venenentzündungen
  - n) schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
  - o) die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
  3. Bürstenmassagen sind in der gesamten Saunaanlage aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

## **§ 11 Verhaltensregeln in den Schwitzräumen**

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
3. Die Liegen und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) benutzt werden, das der Körpergröße entspricht. Die Unterlage ist insbesondere auch für die Füße zu verwenden. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden. (Brandgefahr!)
5. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
6. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
7. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Die Sitzflächen sollen mit den vorhandenen Wasserschläuchen gereinigt werden.

## **§ 12 Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen**

1. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß gründlich abzuduschen.
2. Aus Rücksicht auf andere Saunabesucher und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht eingesprungen werden.
3. Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
4. In allen Sauna-Aufenthaltsräumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
5. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken und Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.

## **§ 13 Besondere Hinweise**

1. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
2. Zur Frauen- und Männersauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.

3. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
4. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.

#### **§ 14 Verhalten an der Sauna-Bar**

1. Die Sauna-Bar und die Saunagastronomiebestuhlung ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit zweckmäßiger Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel, trockenes, den Körper umhüllendes Badetuch).
2. Zur Vermeidung von Unfällen ist jeglicher Glasbruch dem Personal umgehend zu melden.
3. Geschirr aus der Sauna-Bar darf nicht in den übrigen Saunabereich transportiert werden.

#### **§ 15 Verhalten in den Solarien**

Für die Nutzung der Solarien sind die an den Geräten und an den Aufstellorten angebrachten Hinweise zu beachten. Der Betriebsführer haftet nicht, wenn der Besucher durch mehrmalige direkt aufeinander folgende Nutzungen der Solarien gesundheitliche Schäden davonträgt. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt.

### **IV Haftungsbestimmungen**

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.



3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächer usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag nach § 4 Ziff. 9 in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als die Beträge nach § 4 Ziff. 9.
5. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

## V Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen sowie für das Vereins- und Schulschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## VI Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

## VII Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Landshut.

## VIII Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in dieser aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 11.07.2013 geänderten Fassung tritt am 11.07.2013 in Kraft und wurde so vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Ergolding AdöR in den Sitzungen vom 20.04.2010, 27.09.2011, 01.12.2011, 30.10.2012, 11.04.2013 und 11.07.2013 verabschiedet. Die bisher gültige Fassung für die „**badewelt und sauna ERGOMAR ERGOLDING**“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

## VIII Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergolding, den 11.07.2013

Kommunalunternehmen Ergolding AdöR

---

Günther Pogodda  
Vorstandsvorsitzender